

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 73, 06. November 2017

Wahlausschreiben

für die Nachwahl gemäß § 22 Wahlordnung der Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen zum Senat und des Hochschullehrers zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund

Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass für die Nachwahl von der Wahlordnung abweichende Fristen Gültigkeit haben (§ 22 Abs. 3 Wahlordnung).

Wegen der Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule Dortmund einer Vertreterin aus der Gruppe der Studentinnen im Senat und eines Vertreters aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur, hat der Wahlvorstand gemäß § 7 Abs. 2 Wahlordnung am 06.11.2017 folgendes Wahlausschreiben für die Nachwahl erlassen:

Die Wahl findet

am Mittwoch, den 06.12.2017

statt.

Aktives Wahlrecht genießen bei der Wahl zum Senat die Studentinnen und Studenten. Gewählt werden können nur Studentinnen. Bei der Wahl zum Fachbereichsrat des FB Architektur können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen. Gewählt werden kann nur ein Hochschullehrer.

Nach zu wählen sind:

In den **Senat** 1 Studentin
und

in den **Fachbereichsrat des FB Architektur** 1 Hochschullehrer.

Zu wählen ist ein Hochschullehrer, da keine weiteren Hochschullehrerinnen zur Verfügung stehen.

Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses der Studierenden liegen aus:

Dortmund, Emil-Figge-Str. 40
Sekretariat

für den Fachbereich Architektur

Dortmund, Max-Ophüls-Platz 2
Sekretariat

für den Fachbereich Design

Dortmund, Emil-Figge-Str. 42
Sekretariat

für den Fachbereich Informatik

Dortmund, Emil-Figge-Str. 44
Sekretariate

für die Fachbereiche Angewandte
Sozialwissenschaften, Wirtschaft

Dortmund, Sonnenstraße 96-100

für die Fachbereiche Elektrotechnik,
Maschinenbau und Informationstechnik
sowie das Gesamtwählerverzeichnis

Dezernat für Rektorsangelegenheiten,
Hochschulkommunikation,
Frau Saphörster, Sonnenstr. 96, Raum A 040

Im Sekretariat des FB Architektur liegt zusätzlich das Wählerverzeichnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des FB Architektur aus.

Sie können dort von Montag, den 06.11.2017 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten des Büros eingesehen werden (§ 6 Abs. 2 WO). Das Wählerverzeichnis enthält alle für diese Wahlen Wahlberechtigten.

Alle Wahlberechtigten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 6 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 040, Sonnenstraße 96) bis spätestens 04.12.2017 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 6 Abs. 3 Satz 3 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 WO).

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

- **spätestens bis zum Montag, den 20.11.2017** -

Wahlvorschläge einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:
im Dezernat II,
Sonnenstraße 96, Raum A 040.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Frau Saphörster oder deren Vertreterin oder Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum A 040. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird die Unterschrift gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 8 Absätze 2 - 5 WO)

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit und bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers
4. Die Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers mit Datum.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

Für die Wahl zum Senat muss der Wahlvorschlag von mindestens 25 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Studierenden unterzeichnet sein.

Für die Wahl zum Fachbereichsrat FB Architektur muss der Wahlvorschlag von mindestens 2 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 8 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Hochschulmitglieder, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind (§ 4 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden

am Mittwoch, den 29.11.2017

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet

am Mittwoch, den 06.12.2017 von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr

statt.

Die genaue Bezeichnung der Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Briefwahl

Für die **Wahl der Studierenden zum Senat** gilt, dass Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Rückumschlag ausgehändigt oder übersandt werden.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens **bis zum 29.11.2017** beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum A 040 zu stellen (Tel.: 0231/9112-780). Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe beim Büro des Wahlvorstands eingegangen sein (§ 16 WO).

Für die **Wahl des Hochschullehrers zum Fachbereichsrat FB Architektur** hat der Wahlvorstand gem. § 12 Abs. 4 WO festgelegt, dass diese Wahl **ausschließlich als Briefwahl** durchgeführt wird. Ein Antrag auf Briefwahl ist hier nicht erforderlich (§ 16 Abs. 1 WO).

Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Mittwoch, den 06.12.2017, ab 14.30 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Dieses Wahlausschreiben wird am 06.11.2017 bekannt gemacht.

Dortmund, den 06.11.2017

Der Wahlvorstand